Deutscher Bauernverband DBV

ZVG

Familienbetriebe Land und Forst

HLBS über 100 Jahre Hauptverband der landwirtschaftlichen Buchstellen und Sachverständigen e.V.

dwv Deutscher Weinbauverband e.V.

Bundesministerium der Finanzen
Wilhelmstrasse
10117 Berlin

nachrichtlich:

Oberste Finanzbehörden
der Länder

Berlin, 10.02.2025

§ 24 Umsatzsteuergesetz
Nichtanwendung des BFH-Urteils vom 17.08.2023 – V R 3/21

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund der Entscheidung des Bundesfinanzhofs (BFH) vom 17.08.2023 (Az. V R 3/21) möchten wir uns als Verbände an Sie wenden, um einige Aspekte zu beleuchten, die für eine Vereinfachung des steuerlichen Verwaltungsverfahrens von großer Bedeutung sind.

In dem genannten Urteil hat der BFH entschieden, dass Einnahmen aus dem Verkauf von Wirtschaftsgütern, die ausschließlich zur Erzielung pauschalierter Umsätze nach § 24 Abs. 1 UStG genutzt wurden, nicht der Durchschnittssatzbesteuerung, sondern der Regelbesteuerung unterliegen. Diese Entscheidung, die eine langjährige Verwaltungsauffassung konterkariert, weicht von den bewährten Vereinfachungsregelung in A. 24.2 Abs. 4 UStAE ab, die sowohl der Land- und Forstwirtschaft als auch der Finanzverwaltung dient.

Wir regen aus folgenden Gründen an, die Anwendung des Urteils auf den entschiedenen Einzelfall zu beschränken, um unnötige bürokratische Belastungen für alle Beteiligten zu vermeiden:

1. Berücksichtigung der neuen gesetzlichen Regelung (§ 24 UStG):

Durch das Jahressteuergesetz 2024 wurde die Regelung zur Durchschnittssatzbesteuerung gemäß § 24 Umsatzsteuergesetz überarbeitet. Die gesetzliche Grundlage in Anlage 5 Satz 6 des UStG bezieht ausdrücklich Umsätze aus der Veräußerung von Wirtschaftsgütern, die der landwirtschaftlichen Erzeugung dienten, in die Ermittlung des Durchschnittssteuersatzes ein. Folgerichtig gehören zu diesen Umsätzen auch die Erlöse aus dem Verkauf der im Rahmen der landwirtschaftlichen Erzeugung genutzten Anlagegüter, sofern sie (nahezu) ausschließlich zur Erzielung von Umsätzen nach § 24 Absatz 1 UStG verwendet wurden. Dies ist insbesondere vom Wortlaut des § 24 Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 UStG gedeckt, der sich auf „die übrigen Umsätze“ erstreckt.

2. Feldinventar/der stehenden Ernte als landwirtschaftliches Erzeugnis

Wir möchten darauf hinweisen, dass das Feldinventar bzw. die stehende Ernte – entgegen der Auffassung des BFH – als landwirtschaftliches Erzeugnis anzusehen ist und damit der Durchschnittssatzbesteuerung unterliegt. Gemäß Anhang VII Nr. 1 Buchst. a) MwStSystRL zählt der Ackerbau zu den Tätigkeiten der landwirtschaftlichen Erzeugung nach Art. 295 Abs. 1 Nr. 4 MwStSystRL. Dazu gehört auch die Verwertung von Bodenerzeugnissen (vgl. BFH-Urteil vom 12.10.2006, Az. V R 36/04). Unfertige landwirtschaftliche Erzeugnisse, die sich noch in der Kultur befinden, fallen ebenfalls darunter. Eine Bodennutzung liegt daher auch vor, wenn Erzeugnisse vor der Ernte rechtlich selbstständig geliefert werden können (vgl. FG Düsseldorf vom 20.04.1993, Az. 8 K 250/89 U).

Es gibt keine sachlichen Gründe landwirtschaftliche und forstwirtschaftliche Erzeugnisse unterschiedlich zu behandeln, denn auch Holz „auf dem Stamm“ oder „auf dem Stock“ ist als forstwirtschaftliches Erzeugnis einzustufen, obwohl der Erzeugungsprozess noch andauert. Auch das Rücken des Holzes durch den Forstwirt als Nebenleistung zum Holzverkauf (vgl. A 24.2 Abs. 4 Satz 3 UStAE) unterliegt durch die Veräußerung von Holz „auf dem Stamm“ der Pauschalierung (Art. 295 Abs. 1 Nr. 4 MwStSystRL i. V. m. Anhang VII Nr. 3 MwStSystRL).

Unser Anliegen:

Wir bitten Sie, die Zielsetzungen steuerrechtliche Vereinfachung und Ausgleich der Vorsteuerbelastung im Rahmen einer Bürokratievermeidung praxisgerecht umzusetzen und das Urteil des BFH nicht über den Einzelfall hinaus anzuwenden.

Langfristig halten wir es für sinnvoll, den Wortlaut der Mehrwertsteuersystemrichtlinie (insbesondere Art. 300 MwStSystRL) im Hinblick auf land- und forstwirtschaftliche Hilfsumsätze klarer zu formulieren, um eine einheitliche Anwendung sicherzustellen.

Für Ihre Unterstützung und Ihr Engagement in dieser Angelegenheit danken wir Ihnen herzlich.

Mit freundlichen Grüßen

Bernhard Krüsken
Generalsekretär Deutscher Bauernverband e.V.

Bertram Fleischer
Generalsekretär Zentralverband Gartenbau e.V.

Leo von Stockhausen
Geschäftsführer Familienbetriebe
Land- und Forst e.V.

Steffen Wiegand
Geschäftsführer Hauptverband der landwirtschaftlichen Buchstellen und Sachverständigen e.V.

Christian Schwörer
Generalsekretär Deutscher Weinbauverband e.V.